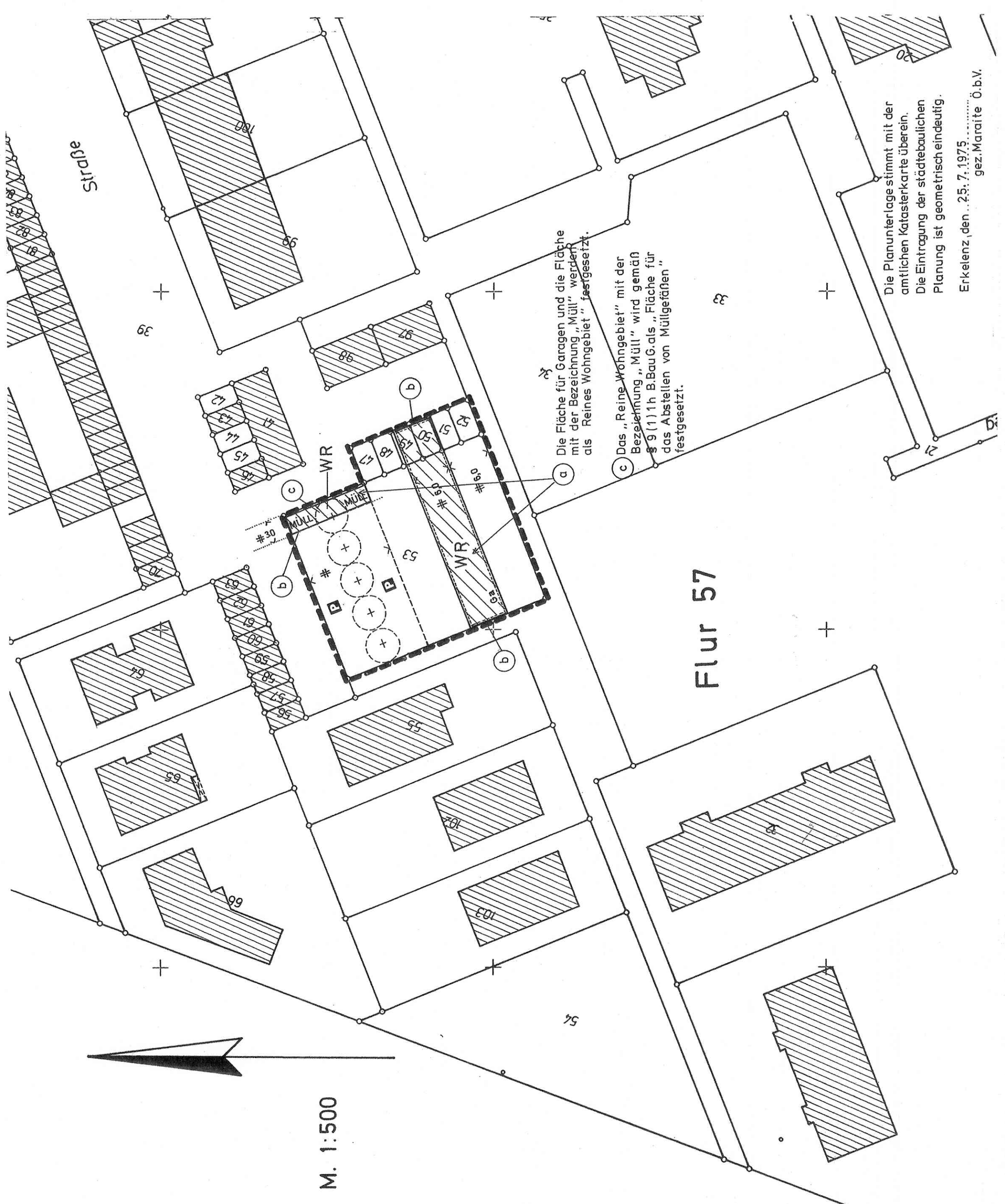
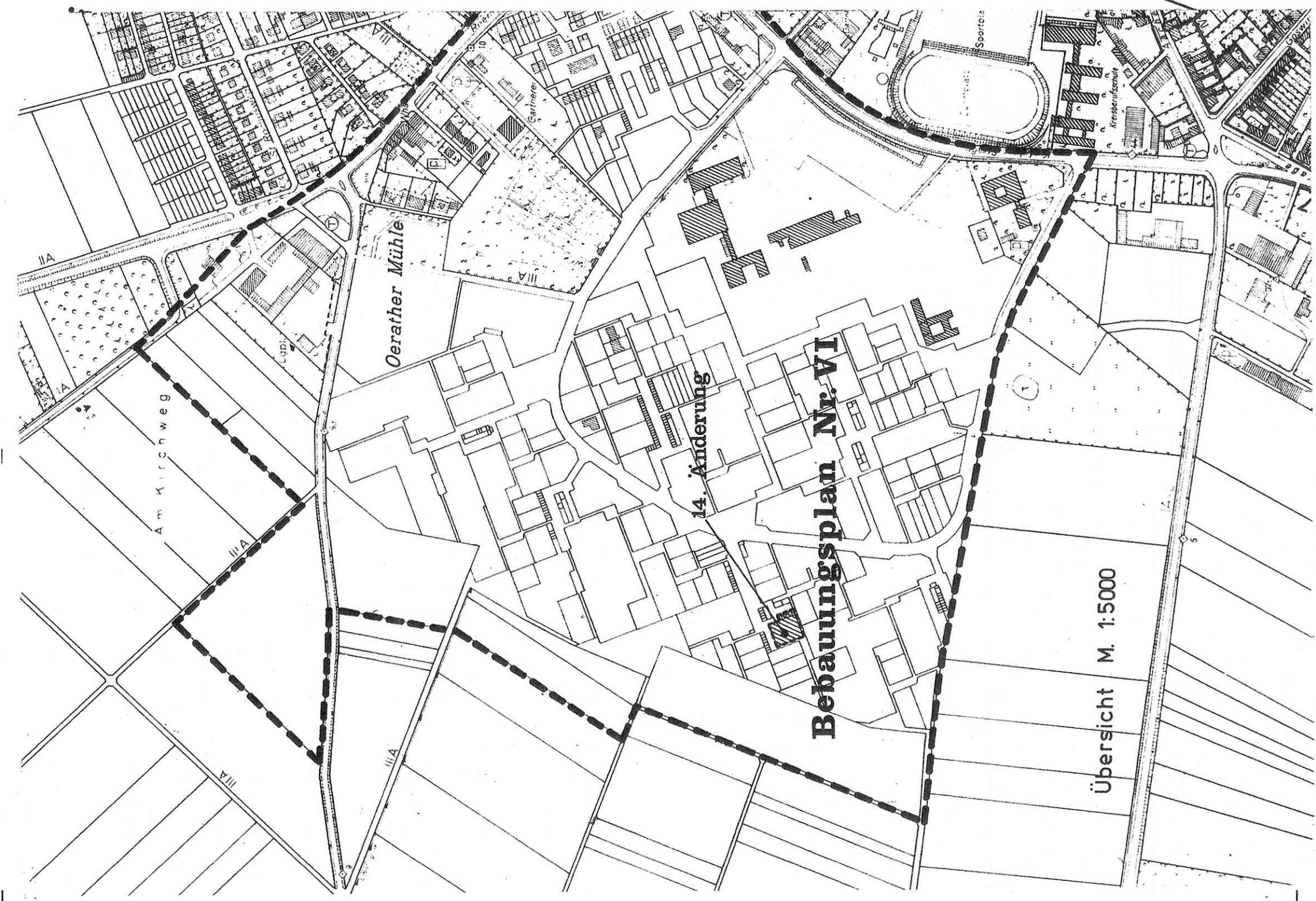




### Begründung

Der Bebauungsplan Nr. VI ist seit dem Jahre 1966 rechtskräftig. Etwa 3/4 aller möglichen Wohneinheiten sind bis jetzt errichtet, ebenso die dazugehörigen Garagen. Stellplätze sind im Inneren des Baugebietes nicht vorhanden.

Inzwischen hat die geänderte Stellplatzordnung einen größeren Bedarf an Stellplätzen im Verhältnis zu den Wohneinheiten gebracht. Zudem hat sich im Laufe der letzten Jahre vor allem im Bereich der Mehrfamilienhäuser und des verdichteten Eigenheimbaues das Fehlen von Parkraum besonders für Besucher nachteilig bemerkbar gemacht.

Die Stadt Erkelenz versucht deshalb in Verhandlungen mit privaten Grundstückseigentümern in den Besitz geeigneter Flächen zu kommen, um darauf vor allem Abstellplätze für Kraftwagen anzulegen. Nachdem im Bereich Corneliushof dieser Versuch bereits erfolgreich war, ist es nunmehr gelungen, auch im Bereich des Hoogenhofes eine Fläche zu erwerben. Neben einer vergrößerten Garagenzeile soll hier ein Parkplatz sowie ein Abstellplatz für Müllgefäße angelegt werden.

Der Geltungsbereich der 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI ist etwa 900 qm groß und umfaßt die Grundstücke Gemarkung Erkelenz, Flur 57, Parz. 47 bis 53.

Aus dieser Änderung werden der Stadt zusätzliche Kosten in Höhe von voraussichtlich etwa 40.000,-,- DM (einschl. Grunderwerbskosten) entstehen.

Bodenordnungsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

Die für den Bebauungsplan Nr. VI rechtskräftigen textlichen Festsetzungen bleiben für den Geltungsbereich dieser Änderung unverändert bestehen.

### Erläuterung der zeichnerischen Festsetzungen

- Begrenzung öffentlicher Verkehrsflächen
- Verkehrsflächen
- Parkplätze
- Platz zum Abstellen von Müllgefäßen
- Flächen für die Errichtung von Garagen
- Pflicht zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
- Grenze des Geltungsbereiches dieser Änderung

Die Planunterlage stimmt mit der amtlichen Katasterkarte überein. Die Eintragung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.  
Erkelenz, den 25.7.1975 ..... Ö.b.V.  
gez. Marita

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 9.7.1975 ... gemäß § 2 (1) BBauG vom 23.6.1960 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. VI „Oerather Mühle“, Stadteil Erkelenz zu ändern.  
Erkelenz, den 11.12.1975 .....  
gez. Stein

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 9.7.1975 ... gemäß § 2 (6) BBauG vom 23.6.1960 beschlossen, den Entwurf der 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI „Oerather Mühle“, Stadteil Erkelenz, offenzulegen.  
Erkelenz, den 11.12.1975 .....  
gez. Stein

Die 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI „Oerather Mühle“, Stadteil Erkelenz, ... hat als Entwurf gemäß § 2 (6) BBauG vom 23.6.1960 in der Zeit vom 28.7.1975 ... bis 29.8.1975 ... mit Begründung offengelegt.  
Erkelenz, den 11.12.1975 .....  
Der Stadtdirektor  
i.V.  
gez. Eschmann  
Techn. Beigeordneter

Die 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI „Oerather Mühle“, Stadteil Erkelenz, ist gemäß § 10 BBauG vom 23.6.1960 vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung vom 26.11.1975, als Satzung beschlossen worden.  
Erkelenz, den 11.12.1975 .....  
gez. Stein

Die 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI „Oerather Mühle“, Stadteil Erkelenz, ist gemäß § 11 BBauG vom 23.6.1960 am 18.3.1976 ..... Az.: 34.412-70004-03-2190/6 genehmigt worden.  
Köln, den 18.3.1976 .....  
Der Regierungspräsident  
Im Auftrag:  
gez. Dr. Siebigs

Die 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI „Oerather Mühle“, Stadteil Erkelenz, ist gemäß § 12 BBauG vom 23.6.1960 durch Bekanntmachung vom 23.7.1976 ... am 24.7.1976 ... als Satzung rechtsverbindlich geworden.  
Alle für den Geltungsbereich dieser Änderung bisher bestandenen Festsetzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.  
Erkelenz, den 8. September 1976 .....  
i.V.  
gez. Eschmann  
Techn. Beigeordneter

# STADT ERKELENZ

Dezernat IV-A Az.: 612-01-06 (14)

## 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI „Oerather Mühle“

### Stadtteil Erkelenz

### Ausfertigung

Nach der Verfügung des Regierungspräsidenten vom 18. März 1976 wurde der nebenstehende Hinweis von der Genehmigung ausgenommen.

Die Genehmigungsverfügung enthält folgende Auflagen:

a) Für die Flächen für Garagen und die Flächen mit der Bezeichnung „Müll“ ist die Art der baulichen Nutzung festzusetzen.

b) Das Bauland (Flächen für Garagen und Flächen mit der Bezeichnung „Müll“) ist vollständig mit einer Straßenbegrenzungslinie abzugrenzen.

c) Für das Bauland mit der Bezeichnung „Müll“ ist die Zweckbestimmung gemäß § 9 (1) h B BauG festzusetzen.

Der Rat der Stadt Erkelenz nahm in seiner Sitzung am 21.7.1976 den Inhalt der Genehmigungsverfügung ohne Widerspruch zur Kenntnis. Er stimmt den o.g. Auflagen zu.

### HINWEIS

Das Plangebiet liegt im Wasserschutzbereich III B des Wasserwerkes I und II der Stadt Erkelenz.

Die Auflagen und Einschränkungen der ordnungsbehördlichen Verordnung des Wasserschutzgebietes (Wasserschutzgebietsverordnung vom 25.7.1973) sind zu beachten.

Rechtsbasis :  
Baubauergesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341),  
Bauordnungsverordnung vom 21.4.1970,  
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237),  
Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)